

## Allgemeine Bekanntmachungen

### Bekanntgabe neue Gebäudeadressen

Im Rahmen des Auftrags «Erweiterung Gebäude- und Wohnungsregister» sind neue Gebäudeadressen entstanden. Betroffen sind Gebäude wie Carports, Garagen, Unterstände und andere Klein- und Nebenbauten, sowie Autoeinstellhallen und Reservoirs. Die Gebäudeadressen wurden durch die Gemeinden vergeben und wurden in der amtlichen Vermessung wie auch im Gebäude- und Wohnungsregister eingeführt.

#### **Die betroffenen Gemeinden sind:**

Allschwil, Anwil, Arlesheim, Binningen, Blauen, Bottmingen, Gelterkinden, Itingen, Läfelfingen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Nenzlingen, Oberwil (BL), Oltingen, Ormalingen, Pfeffingen, Pratteln, Röschenz, Rothenfluh, Schönenbuch, Seltisberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Therwil, Thürnen, Wahlen, Waldenburg, Wenslingen, Wittinsburg, Zeglingen, Ziefen, Zunzgen, Zwingen.

Die Gebäudeadressen können im GeoView BL (<https://geoview.bl.ch>) abgefragt werden. Eine Anleitung dazu können Sie unter [www.agi.bl.ch](http://www.agi.bl.ch) > Amtliche Vermessung > Wegleitung Grundstückbeschreibung einsehen. Für weitere Auskünfte steht das Amt für Geoinformation (Tel. 061 552 56 73) zur Verfügung.  
Amt für Geoinformation

### Gemeinde Frenkendorf

#### **Verfügungsmitteilung – Abmeldung/Streichung aus dem Einwohnerregister**

Die Gemeindeverwaltung Frenkendorf erlässt gegen **Anton Lleshdedaj**, geb. 05. Dezember 1980 – ehemals Hofmattweg 7, 4402 Frenkendorf – die vorliegende Verfügung bzgl. Abmeldung und Streichung aus dem Einwohnerregister.

Diese Verfügung wird gegenüber der meldepflichtigen Person mittels Publikation im Amtsblatt eröffnet. Die meldepflichtige Person als Adressat dieser Verfügung kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung schriftliche Beschwerde beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Frenkendorf erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst die genannte Verfügung in Rechtskraft.

Einwohnergemeinde Frenkendorf

### Gemeinde Giebenach

#### **Auflage Bauabrechnung Marksteinweg**

Die Bauabrechnung Marksteinweg inkl. Kostenverteiler kann **vom 17.06. – 16.07.2021** im Planauflageraum der Gemeinde eingesehen werden (Gemeindeverwaltung Eingang hintern, 1. Stock, Öffnungszeiten: Montag bis

Freitag vom 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, sowie am Samstag vom 09.00 – 12.00 Uhr).

Gemeinde Giebenach

### **Stadt Laufen**

#### **Verfügungsmitteilung – Abmeldung/Streichung aus dem Einwohnerregister**

**Herr Armando Mauro** geb. 15.01.1969 – derzeit mit unbekanntem Wohnsitz, ehemals Schliffweg 12, 4242 Laufen – wird per 28.02.2021 mit Wegzug nach Unbekannt aus dem Einwohnerregister der Stadt Laufen gestrichen. Die meldepflichtige Person als Adressat dieser Verfügung kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung schriftliche Beschwerde beim Stadtrat Laufen, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst diese Verfügung in Rechtskraft.

Stadtverwaltung Laufen

### **Veranstattungsbewilligung im Wald**

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung des **SOLA Basel 2021 mit ca. 2'500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Samstag 23. Oktober 2021** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden **Basel, Arlesheim, Augst, Birsfelden, Bubendorf, Füllinsdorf, Hölstein, Lampenberg, Lausen, Liestal, Münchenstein, MuttENZ, Pratteln, Ramlinsburg, Seltisberg** mit Auflagen erteilt.

Amt für Wald beider Basel

### **Verkehrspolizeiliche Anordnungen**

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden:

**Liestal**, Rathausstrasse, Kanonengasse ab Stabhofgasse bis Rathausstrasse, Schulgasse, Spitalgasse, Weisse Gasse, Nonnengasse, Durchgang Stabhofgasse Liegenschaft Nr. 41b / Parzelle 1475 (Gemeindestrassen).

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

### **Verkehrspolizeiliche Anordnungen (Kanton)**

Die Sicherheitsdirektion sowie die Bau- und Umweltschutzdirektion haben, gestützt auf § 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden Verkehrsbeschränkungen erlassen:

**Aesch**, Hauptstrasse 166 / 172, Länge ca. 70 m (Kantonsstrasse); Parkieren verboten.

Gegen diese Anordnungen kann gemäss Verwaltungsverfahrensgesetzes innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.